

# REITBETEILIGUNGSVERTRAG

Zwischen

Reit-Club Augsburg  
Pau-Eipper-Str 5  
86161 Augsburg

- Pferdebesitzer (RCA)

-und

Frau/Herrn

Reitbeteiligung- (komplette Adresse)

## §1 Vertragsgegenstand

1. Der Eigentümer stellt in seinem Betrieb der Reitbeteiligung eines seiner Schulpferde zum Beaufsichtigten und angeleiteten Reiten zur Verfügung
2. Eine Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft im Reitverein Reit-Club Augsburg e.V. ist eine Voraussetzung für diese Reitbeteiligung.

## §2 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 14.11.2020 und endet am 31.12.2020
2. Der Eigentümer ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
  1. a) die Reitbeteiligung aus dem Verein austritt
  2. b) die Reitbeteiligung das Pferd in einer Art und Weise behandelt/reitet, die nicht den „Ethischen Grundsätzen“ entspricht. (s. Anlage).
  3. d) der Reitbetrieb durch die Reitbeteiligung gestört wird.
  4. e) das Pferd verkauft oder getötet wird bzw. verstirbt.
  5. f) das Pferd durch grob fahrlässiges/schuldhaftes Verhalten der Reitbeteiligung zu Schaden kommt

## §3 Nutzungsumfang

1. Die vereinbarte Nutzung umfasst wöchentlich einen Tag zu einer in Punkt 2 festgelegten Zeit, an dem die Reitbeteiligung ein zugewiesenes Schulpferd in der Großen Halle unter Beaufsichtigung und Anleitung eines Sicherheitsbeauftragten (Siehe Corona Meldung Bayerischer Reit- und Fahrverband vom 30.10.2020) reitet.
2. Die Nutzung wird festgelegt auf folgenden Tag/Zeit:  
Tag:  
Zeit:

Im Einzelfall können Abweichungen vereinbart werden.

#### **§4 Pflege des Pferdes**

1. Die Reitbeteiligung ist verpflichtet, sich am Putzdienst zu beteiligen. Dies umfasst im Einzelnen die folgenden Tätigkeiten:  
Sorgfältiges Putzen des Pferdes, Hufpflege, Kontrolle des Sattelzeugs (jeweils vor und nach jeder Reitstunde) sowie Lederpflege des Sattels und der Trense.
2. Verletzungen, Unfälle, sonstige Auffälligkeiten am Pferd sowie Defekte an der Ausstattung sind den vom Verein beauftragten Reitlehrern unverzüglich zu melden.

#### **§5 Kosten**

1. Mitglieder beteiligen sich als Reitbeteiligung mit dem regulären Stundenbetrag (der Preisliste des Reit-Club Augsburg zu entnehmen) pro gerittener Einheit, an den Unterhaltskosten für das Pferd. Hierin enthalten ist das Reiten des Pferdes unter Aufsicht und Hilfestellung eines vom Verein gestellten Sicherheitsbeauftragten, sowie die zur Verfügungstellung des entsprechenden Zubehörs für das Pferd.
2. Die Reitbeteiligung verpflichtet sich, dem Eigentümer den Einzug des Reitbeteiligungsgeldes über das Reitbuch zu erlauben

#### **§6 Aufrechnung des Reitbeteiligungsgeldes**

Die Aufrechnung des Reitbeteiligungsgeldes mit einer Forderung gegenüber dem Eigentümer ist für die Reitbeteiligung ausgeschlossen, sofern die Forderung nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht der Reitbeteiligung ist ausgeschlossen.

#### **§7 Haftungsausschluss**

1. Die Reitbeteiligung verzichtet auf Ansprüche gegen den Eigentümer aus §833BGB wegen aller ihr durch das Pferd verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit diese nicht durch die für das Pferd bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung abgedeckt sind.
2. Ferner stellt die Reitbeteiligung den Eigentümer im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen ihrer Kranken- und Sozialversicherung, soweit diese nicht durch die für das Pferd bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung abgedeckt sind.
3. Die Reitbeteiligung versichert, dass ihr die generellen Unfallrisiken des Reitsports bewusst sind und dass sie diese durch den Abschluss einer privaten Unfallversicherung soweit wie möglich abgedeckt hat.

#### **§8 Sonstiges**

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Änderungen dieses Vertrages immer der Schriftform bedürfen. Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden keine sonstigen Abreden getroffen. Auch eine Aufhebung des Erfordernisses der Schriftform bedarf der Schriftform.
2. Sollten einige Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Gesamtvertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.
3. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Eigentümers.
4. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Augsburg, den

Reit-Club Augsburg e.V.

Reitbeteiligung